



## Fahrverbote im Strafrecht für Fälle allgemeiner Kriminalität

Eine pauschale Einführung von Fahrverboten, als Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktionierung analog der bisherigen Sanktionen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, lehnen wir ab.

Wir sehen allenfalls eine Möglichkeit der Erweiterung der Regelung des § 69 StGB, der bislang eine Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann vorsieht, wenn sich aus einer Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz ergibt, dass der Führer ungeeignet zum Führen eines Kfz ist.

Zur Begründung:

Es wurde in der Anhörung zum gegenständlichen Antrag der FDP bereits mehrfach ausgeführt, dass eine Einführung des Fahrerlaubnisentzugs als gleichberechtigte Kriminalstrafe schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Die verfassungsrechtlichen Bedenken (z.B. Gleichbehandlung ländlicher und städtischer Raum, Nachteile aufgrund Arbeitsplatzverlusts usw.) sollen an dieser Stelle nicht ausgeführt, sondern nur auf die Aspekte des Polizeivollzugs eingegangen werden.

Die Verhängung eines Fahrerlaubnisentzugs auch bei allgemeiner Kriminalität ließe erwarten, dass von dieser Maßnahme durch die Gerichte auch Gebrauch gemacht wird. Allerdings müssten solche Fahrerlaubnisentzüge auch überwacht werden. Während Freiheitsentzug und Geldstrafe problemlos überwacht bzw. eingetrieben werden, hätte man beim Entzug der Fahrerlaubnis ein erhebliches Überwachungs- und damit Vollzugsproblem. Denn allein das Fehlen einer gültigen Fahrerlaubnis hält nur bedingt vom Führen eines Kraftfahrzeugs ab. Dies ist bereits heute zu beobachten, wenn Personen, die aufgrund von Alkoholproblemen dauerhaft keine Fahrerlaubnis mehr besitzen, dennoch ihre Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum bewegen und sich auch durch Folgestrafen wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis nur bedingt davon abhalten lassen. Mit einer zumindest punktuell erhöhten polizeilichen Überwachung solcher Sanktionen – eine flächendeckende und lückenlose kann aufgrund der Personalsituation der Polizei ausgeschlossen werden – würden sich aber auch die Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis erhöhen. Die augenscheinlich so wirksame Strafmaßnahme würde deshalb vermutlich eine Reihe von Folgedelikten nach sich ziehen, welche die zuvor Verurteilten in neue Strafverfahren ziehen und eine Resozialisierung erschweren. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich ein Fahrerlaubnisentzug bei Fällen allgemeiner Kriminalität (mit ganz anderen Fallzahlen) als schwer überwachbar, ressourcenbelastend und damit als „zahnloser Tiger“ erweisen würde.

Neben der Regelung des § 69 StGB, gibt es darüber hinaus bereits jetzt die Möglichkeit im Einzelfall behördlicherseits die Fahrerlaubnis zu entziehen. Wenn sich ein Fahrzeugführer aufgrund seines Verhaltens (auch Straftaten allgemeiner Art, wie z.B. Gewalttaten) als charakterlich nicht geeignet zum Führen eines Kfz erweist. Auch die Möglichkeit des § 74 StGB (Voraussetzung der Einziehung) ermöglicht es den Gerichten Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Verurteilten stehen, einzuziehen und so eine weitere Benutzung für Straftaten zu verhindern. Wie in vielen Fällen der deutschen Vollzugspraxis, erscheint es so, dass die durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten auf verschiedenen Rechtsbereichen nicht konsequent und koordiniert eingesetzt werden.

Dennoch könnten aus unserer Sicht eine Veränderung der Rechtslage im StGB eine gewisse Vereinfachung und auch erweiterte Sanktionsmöglichkeit in besonderen Fällen ermöglichen. Die derzeitige Regelung des § 69 StGB sieht einen Entzug der Fahrerlaubnis nur dann vor, wenn dies zum Schutz der Sicher-

heit im Straßenverkehr erforderlich ist. Neben den Regelfällen bei schweren Verkehrsstraftaten (315 c, 316, 142 StGB) sieht der § 69 StGB eben eine Entziehung nur vor, wenn das Gericht feststellt, dass der Verurteilte ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist. Der Schutzzweck umfasst deshalb nur die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Es wäre aber ebenso vorstellbar, dass das Gericht die Fahrerlaubnis auch entzieht, wenn der Verurteilte zur Begehung seiner Tat ein Kfz gebraucht hat oder der Gebrauch eines Kfz seine Tat/Taten erst ermöglicht oder unterstützt hat. Dies wäre z.B. der Fall bei überörtlich agierenden Tätern, die ihre Tatorte nur mit einem Kfz erreichen und die durch ihre Mobilität hinsichtlich der Ermittlungen schwer zu überführen sind (z.B. überörtliche Einbrecher, organisierte Ladendiebe). Es ist nicht abzustreiten, dass gerade diese Gruppen sich nicht durch einen Entzug der Fahrerlaubnis beeindrucken lassen, aber es ermöglicht dem Polizeivollzugsdienst bei Kontrollen bereits frühzeitig die Sanktion und schränkt die Handlungsfähigkeit der Tatverdächtigen entsprechend ein.

Armin Bohnert  
PolizeiGrün e.V.  
Vorsitzender

#### **ÜBER UNS**

PolizeiGrün e.V. ist ein Verein grüner und grünennaher Polizeibediensteter. Kernziel ist die Förderung einer weltoffenen, toleranten und diskriminierungsfreien Polizei.

Der Verein sieht sich als Mittler zwischen den Parteigliederungen/-mitgliedern und den Mitarbeiter\*innen der Polizeibehörden. Durch Abbau heute überflüssiger Berührungängste soll das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

#### **KONTAKT**

PolizeiGrün e.V., Kurt-Tucholsky-Str. 11, 79100 Freiburg

info@polizei-gruen.de | www.polizei-gruen.de | www.twitter.com/PolizeiGruen

Freiburg: Armin Bohnert, 1. Vorsitzender | armin.bohnert@polizei-gruen.de

Berlin: Oliver von Dobrowski, 2. Vorsitzender | oliver.vondobrowski@polizei-gruen.de